

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 22/1989

E n t w u r f

Gesetz vom , mit dem die Besoldungsordnung 1967 (31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und die Dienstordnung 1966 (15. Novelle zur Dienstordnung 1966) geändert werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 12/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K und das Schema II L aufgeteilt."

2. Im § 4 Abs. 7 ist der Ausdruck "27. Lebensjahr" durch den Ausdruck "25. Lebensjahr" zu ersetzen.

3. § 4 Abs. 8 letzter Satz ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

"Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt, eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGB1.Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen."

4. Im § 4 Abs. 9 ist der Ausdruck "27. Lebensjahr" durch den Ausdruck "25. Lebensjahr" zu ersetzen.

5. § 5 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

"(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBI.Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBI.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBI.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI.Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBI.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBI.Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilfsoenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. Ersatzleistungen, die an Stelle des Karenzurlaubsgeldes gewährt werden,
4. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBI.Nr. 87,
5. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBI.Nr. 233/1965,
6. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI.Nr. 31/1969, und
7. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergebotes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI.Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Be-
tracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet,
auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)
ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

6. § 6a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu ent-
richten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit
ab 1. Jänner 1990 10 vH der Bemessungsgrundlage. Diese be-
steht aus

1. dem Gehalt und
2. den ruhegenübfähigen Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspre-
chen. Den Pensionsbeitrag in der angeführten Höhe hat der
Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten,
die den unter Z 1 und 2 genannten Bezügen entsprechen.
Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden,
sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VVG 1950,
BGBI. Nr. 172, zu vollstrecken."

7. Im § 10 Abs. 2 ist der Klammerausdruck "(Schema I und
Schema II L)" durch den Klammerausdruck "(Schema I, II K
und II L)" zu ersetzen.

8. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Gehalt wird im Schema I, II K und II L durch die
Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im
Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Ge-
haltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Ver-
wendungsgruppe, bestimmt."

9. § 12 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

"Der Gehalt beginnt im Schema I, II K und II L mit der Ge-
haltsstufe 1."

10. § 13 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Dem Beamten des Schemas I und des Schemas II K, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befindet, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstalterszulage."

11. § 16 Abs. 3 zweiter Satz hat zu entfallen.

12. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Wird ein Beamter, der seinerzeit aus dem Schema I, II K oder II L in das Schema II überstellt worden ist, nunmehr aus dem Schema II in das Schema I, II K oder II L überstellt, dann ist er so zu behandeln, als ob die seinerzeitige Überstellung in das Schema II unterblieben wäre. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn ein Beamter, der seinerzeit in das Schema I, II K oder II L überstellt worden ist, nunmehr in ein anderes Schema überstellt wird."

13. § 24 hat zu lauten:

"§ 24. (1) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Chargenzulage: Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.

(2) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen: Kinderpflegerinnen, Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.

(3) Den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppen B und C gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiter.

(4) Den Erziehern der Verwendungsgruppen C und D gebührt eine Dienstzulage für Erzieher.

(5) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Hauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner.

(6) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage.

(7) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 6 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(8) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 6 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, ist § 18 sinngemäß anzuwenden."

14. Nach § 25 ist folgender § 25a samt Überschrift einzufügen:

"Dienstzulagen im Schema II K

§ 25a. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Chargenzulage: Lehrassistenten, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Leitende Lehrassistenten, Leitende Oberassistenten, Oberassistenten, Oberhebammen, Oberinnen (Pflegevorsteher), Oberschwestern (Oberpfleger), Schuloberinnen (Lehrvorsteher), Stationsassistenten, Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspfleger).

(2) Die Höhe der Dienstzulagen ist in der Anlage 3 festgesetzt. § 24 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden."

15. Im § 26 lit. a Abs. 1 ist der Ausdruck "Beamten-Dienstrechts gesetz 1979, BGBI.Nr. 333, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 350/1982 und 137/1983" durch den Ausdruck "Beamten-Dienstrechts gesetz 1979, BGBI.Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 287/1988" zu ersetzen.

16. Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 wird wie folgt geändert:

a) Im Schema II, Verwendungsgruppe B, Abschnitt B, sind die Beamtentengruppen
Fachbeamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
Lehrassistenten,
Leitende Lehrassistenten,
Oberassistenten und
Stationsassistenten
zu streichen.

b) Im Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B, sind die Beamtentengruppen
Assistenten für physikalische Medizin,
Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
Diätassistenten,

Hebammen,
Kinderkranken- und Säuglingsschwestern,
Krankenschwestern (Krankenpfleger),
Lehrassistenten,
Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Leitende Lehrassistenten,
Logopäden,
Medizinisch-technische Assistenten,
Medizinisch-technische Fachkräfte,
Oberassistenten,
Oberhebammen,
Oberinnen (Pflegevorsteher),
Oberschwestern (Oberpfleger),
Orthoptisten,
Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische Kranken-
pfleger),
Radiologisch-technische Assistenten,
Schuloberinnen (Lehrvorsteher),
Stationsassistenten,
Stationshebammen und
Stationsschwestern (Stationspfleger)
zu streichen.

- c) Im Schema II, Verwendungsgruppe D, Abschnitt B, sind die Beamtengruppen
Lernpfleger, mit Zeugnis, und
Stationsgehilfinnen, mit Zeugnis,
zu streichen.
- d) Nach dem Schema II ist folgendes Schema II K einzufügen:

***Schema II K**

Das Anstellungserfordernis des Diploms (Zeugnisses) über eine Ausbildung nach dem Bundesgesetz BGBI.Nr. 102/1961 wird ersetzt
1. durch ein außerhalb Österreichs erworbenes Zeugnis, wenn dieses Zeugnis gemäß § 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 zur Ausübung des entsprechenden Berufes berechtigt,
oder

2. durch eine Berechtigung gemäß §§ 62 bis 65 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 zur Ausübung des entsprechenden Berufes.

Verwendungsgruppe K 1

Lehrassistenten, mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 27 bis 36 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Leitende Lehrassistenten, mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 27 bis 36 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Leitende Oberassistenten, mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 27 bis 36 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Oberassistenten, mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 27 bis 36 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Stationsassistenten, mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 27 bis 36 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Verwendungsgruppe K 2

Beamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, mit Diplom
über eine Ausbildung gemäß §§ 27 bis 36 des Bundesgesetzes
BGBI.Nr. 102/1961

Oberinnen (Pflegevorsteher), mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 6 bis 22 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 und einer
für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit von mindestens
16 Jahren, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Schuloberinnen (Lehrvorsteher), mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 6 bis 22 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 und einer
für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit von mindestens
16 Jahren, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Verwendungsgruppe K 3

Lehrhebammen, mit Diplom über eine Ausbildung gemäß § 3 des
Hebammengesetzes 1963, BGBI.Nr. 3/1964

Lehrschwestern (Lehrpfleger), mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 6 bis 22 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Oberhebammen, mit Diplom über eine Ausbildung gemäß § 3
des Hebammengesetzes 1963

Oberinnen (Pflegevorsteher), mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 6 bis 22 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Oberschwestern (Oberpfleger), mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 6 bis 22 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Schuloberinnen (Lehrvorsteher), mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 6 bis 22 und Zeugnis über eine Sonderausbildung
gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Ständige Stationsschwesternvertreterinnen (Ständige Stations-
pflegervertreter), mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 6 bis 22 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Stationshebammen, mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß § 3 des Hebammengesetzes 1963

Stationsschwestern (Stationspfleger), mit Diplom über eine Aus-
bildung gemäß §§ 6 bis 22 und Zeugnis über eine Sonderausbil-
dung gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Verwendungsgruppe K 4

Hebammen, mit Diplom über eine Ausbildung gemäß § 3 des
Hebammengesetzes 1963

Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (Kinderkranken- und
Säuglingspfleger), mit Diplom über eine Ausbildung
gemäß §§ 6 bis 16 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961
in der Kinderkranken- und Säuglingspflege

Krankenschwestern (Krankenpfleger), mit Diplom über eine Ausbildung gemäß §§ 6 bis 16 des Bundesgesetzes BGBI.Nr.

102/1961 in der allgemeinen Krankenpflege

Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische Krankenpfleger), mit Diplom über eine Ausbildung gemäß §§ 17 bis 22 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Verwendungsgruppe K 5

Medizinisch-technische Fachkräfte, mit Diplom über eine Ausbildung gemäß §§ 38 bis 41 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Verwendungsgruppe K 6

Lernpfleger, mit Berufsberechtigung gemäß § 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961

Stationsgehilfen, mit Zeugnis gemäß § 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 für den Sanitätshilfsdienst gemäß § 44 lit. b dieses Bundesgesetzes oder mit Berufsberechtigung gemäß § 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961; das Anstellungserfordernis wird bei Beamten, die gemäß § 52 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 zur Berufsausübung berechtigt sind, durch eine gemäß § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 bedingt anerkanntes Zeugnis, durch ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorosum nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin oder durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung ersetzt."

- e) Beim Schema II L ist im ersten Satz der Ausdruck "die Bestimmungen des § 161 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979 und der Anlage 1 Z 23 bis 27 zu diesem Bundesgesetz" durch den Ausdruck "§ 202 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979, BGBI.Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 287/1988, und die Anlage 1 Z 23 bis 27 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979, BGBI.Nr. 333, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 350/1982, 574/1985, 389/1986, 148/1988 und 287/1988" zu ersetzen.

17. Die Anlagen 2 bis 4 zur Besoldungsordnung 1967 erhalten folgende Fassung:

Anlage 2

(zu § 12 Abs. 2)

Gehaltsansätze

Schema I

! Gehalts-		Verwendungsgruppe												
! stufe		!	1	!	2	!	3P	!	3A	!	3	!	4	!
		S c h i l l i n g												
!	1	!	10416	!	10154	!	9892	!	9727	!	9630	!	9370	!
!	2	!	10729	!	10416	!	10127	!	9939	!	9815	!	9514	!
!	3	!	11043	!	10677	!	10364	!	10153	!	9997	!	9658	!
!	4	!	11357	!	10939	!	10599	!	10366	!	10181	!	9801	!
!	5	!	11671	!	11201	!	10834	!	10579	!	10364	!	9944	!
!	6	!	11986	!	11463	!	11068	!	10792	!	10545	!	10088	!
!	7	!	12298	!	11722	!	11305	!	11004	!	10729	!	10233	!
!	8	!	12612	!	11986	!	11540	!	11217	!	10913	!	10376	!
!	9	!	12926	!	12247	!	11777	!	11431	!	11095	!	10520	!
!	10	!	13240	!	12507	!	12010	!	11645	!	11279	!	10665	!
!	11	!	13553	!	12770	!	12247	!	11858	!	11463	!	10809	!
!	12	!	13875	!	13032	!	12481	!	12071	!	11645	!	10953	!
!	13	!	14202	!	13294	!	12716	!	12284	!	11828	!	11095	!
!	14	!	14542	!	13553	!	12952	!	12496	!	12010	!	11240	!
!	15	!	14726	!	13820	!	13189	!	12709	!	12195	!	11384	!
!	16	!	15425	!	14093	!	13424	!	12923	!	12377	!	11529	!
!	17	!	16122	!	14626	!	14057	!	13135	!	12560	!	11671	!
!	18	!	16820	!	-	!	-	!	13348	!	12744	!	11816	!
!	19	!	17519	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-	!
!	20	!	18221	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-	!
!	21	!	18918	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-	!

Schema II

! Gehalts- !		Dienstklasse III						!	
! stufe !		Verwendungsgruppe						!	
!		E	D	C	B	A	!		
S c h i l l i n g									
!	1	! 9370	! 9892	! 10416	! 11986	! 15469	!		
!	2	! 9514	! 10127	! 10729	! 12377	!	-	!	
!	3	! 9658	! 10364	! 11043	! 12770	!	-	!	
!	4	! 9801	! 10599	! 11357	! 13161	!	-	!	
!	5	! 9944	! 10834	! 11671	! 13553	!	-	!	
!	6	! 10088	! 11068	! 11986	! 13956	!	-	!	
!	7	! 10233	! 11305	! 12298	! 14371	!	-	!	
!	8	! 10376	! 11540	! 12612	!	-	!	!	
!	9	! 10520	! 11777	! 12926	!	-	!	!	
!	10	! 10665	! 12010	! 13240	!	-	!	!	
!	11	! 10809	! 12247	! 13553	!	-	!	!	
!	12	! 10953	! 12481	! 13875	!	-	!	!	
!	13	! 11095	! 12716	!	-	!	-	!	
!	14	! 11240	! 12952	!	-	!	-	!	
!	15	! 11384	! 13189	!	-	!	-	!	
!	16	! 11529	! 13424	!	-	!	-	!	
!	17	! 11671	! 14057	!	-	!	-	!	
!	18	! 11816	!	-	!	-	!	!	

Schema II

! Gehalts- ! stufe	Dienstklasse												
	IV	V	VI	VII	VIII	IX							
S c h i l l i n g													
! 1	!	-	!	-	!	22414	!	27451	!	37293	!	53412	!
! 2	!	-	!	18918	!	23112	!	28365	!	39299	!	56440	!
! 3	!	14726	!	19619	!	23807	!	29275	!	41303	!	59466	!
! 4	!	15425	!	20313	!	24721	!	31280	!	44332	!	62496	!
! 5	!	16122	!	21014	!	25633	!	33284	!	47356	!	65523	!
! 6	!	16820	!	21711	!	26541	!	35291	!	50384	!	68550	!
! 7	!	17519	!	22414	!	27451	!	37293	!	53412	!	-	!
! 8	!	18221	!	23112	!	28365	!	39299	!	56440	!	-	!
! 9	!	18918	!	23807	!	29275	!	41303	!	-	!	-	!

Schema II K

! Gehalts-		Verwendungsgruppe								
! stufe		K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1			
		S c h i l l i n g								
!	1	! 12357	! 13375	! 13789	! 16202	! 14685	! 16448			
!	2	! 12609	! 13749	! 14174	! 16655	! 15126	! 16941			
!	3	! 12860	! 14124	! 14560	! 17109	! 15568	! 17435			
!	4	! 13113	! 14499	! 14947	! 17563	! 16008	! 17929			
!	5	! 13365	! 14873	! 15333	! 18016	! 16450	! 18424			
!	6	! 13617	! 15248	! 15719	! 18470	! 17360	! 19443			
!	7	! 13869	! 15622	! 16105	! 18923	! 18270	! 20463			
!	8	! 14190	! 16104	! 16602	! 19507	! 19180	! 21481			
!	9	! 14512	! 16585	! 17098	! 20090	! 20090	! 22501			
!	10	! 14834	! 17066	! 17594	! 20674	! 21000	! 23520			
!	11	! 15156	! 17548	! 18091	! 21256	! 21910	! 24540			
!	12	! 15478	! 18029	! 18587	! 21839	! 22820	! 25558			
!	13	! 15799	! 18511	! 19084	! 22423	! 23730	! 26578			
!	14	! 16121	! 19113	! 19704	! 23153	! 24640	! 27597			
!	15	! 16443	! 19715	! 20325	! 23881	! 25550	! 28616			
!	16	! 16765	! 20317	! 20945	! 24611	! 26461	! 29635			
!	17	! 17088	! 20919	! 21566	! 25339	! 27370	! 30655			
!	18	! 17409	! 21521	! 22186	! 26069	! 28280	! 31674			
!	19	! 17731	! 22122	! 22807	! 26797	! 29191	! 32693			
!	20	! 18053	! 22724	! 23427	! 27527	! 30100	! 33712			

Schema II L

! Gehalts-		Verwendungsgruppe						!	
! stufe		! L 3	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	!	L 1	!	
! S c h i l l i n g !									
!	1	! 11592	! 12893	! 14193	! 15272	!	17441	!	
!	2	! 11815	! 13166	! 14662	! 15769	!	18087	!	
!	3	! 12034	! 13435	! 15127	! 16270	!	18730	!	
!	4	! 12255	! 13706	! 15600	! 16767	!	19662	!	
!	5	! 12477	! 13987	! 16065	! 17264	!	21229	!	
!	6	! 12825	! 14728	! 17003	! 18266	!	22800	!	
!	7	! 13362	! 15479	! 17976	! 19481	!	24370	!	
!	8	! 13905	! 16235	! 18946	! 20695	!	25936	!	
!	9	! 14475	! 16988	! 20069	! 22101	!	27505	!	
!	10	! 15060	! 17741	! 21191	! 23506	!	29074	!	
!	11	! 15649	! 18492	! 22315	! 24912	!	30644	!	
!	12	! 16235	! 19534	! 23435	! 26318	!	32212	!	
!	13	! 16819	! 20571	! 24562	! 27723	!	33781	!	
!	14	! 17406	! 21612	! 25683	! 29130	!	35351	!	
!	15	! 18221	! 22650	! 26805	! 30534	!	36918	!	
!	16	! 19032	! 23690	! 27930	! 31942	!	38494	!	
!	17	! 19848	! 24727	! 29054	! 33349	!	40672	!	

Anlage 3

1. Zu § 23a:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

a) für Beamte des Schemas I	1344 S;
b) für Beamte des Schemas II	
in den Dienstklassen III bis V	1344 S,
in den Dienstklassen VI bis IX	1707 S.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich
für Oberpflegerinnen des Jugendamtes 2333 S.,
für Stationspflegerinnen des Jugendamtes 1813 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Kinderpflegerinnen beträgt monatlich
974 S.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter beträgt monatlich
in der Verwendungsgruppe B 1954 S.,
in der Verwendungsgruppe C 3154 S.

5. ZU § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Erzieher beträgt monatlich
in der Verwendungsgruppe C 476 S.,
in der Verwendungsgruppe D 683 S.

6 Zu § 24 Abs. 5:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 2920 S für Hauptbrandmeister;
- b) 2190 S für Oberbrandmeister;
- c) 1702 S für Brandmeister,
Inspektions-Rauchfangkehrer nach Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-
Rauchfangkehrer;
- d) 611 S für Inspektions-Rauchfangkehrer vor Vollendung
einer sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfangkehrer,
Löschmeister,
Oberfeuerwehrmänner.

7. Zu § 24 Abs. 6:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt 611 S monatlich.

8. Zu § 25a:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

a) 2852 S für Leitende Lehrassistenten,
Leitende Oberassistenten,
Oberinnen (Pflegevorsteher),
Schuloberinnen (Lehrvorsteher);

Diese Zulage erhöht sich

aa) um 40 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) in der Allgemeinen Poliklinik, im Elisabethspital, Krankenhaus Floridsdorf, Neurologischen Krankenhaus Rosenhügel, Pflegeheim Baumgarten, Pflegeheim Liesing, Preyer'schen Kinderspital, Psychiatrischen Krankenhaus Ybbs und im Pulmologischen Zentrum, für die Schuloberinnen (Lehrvorsteher) in den allgemeinen Krankenpflegeschulen im Allgemeinen Krankenhaus, Elisabethspital, Franz Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pulmologischen Zentrum, Sozialmedizinischen Zentrum Ost und im Wilhelminenspital, in der Kinderkrankenpflegeschule im Peyer'schen Kinderspital, in der Ausbildungsstätte für psychiatrische Krankenpflege im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe, für die Leitenden Lehrassistenten der Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und den medizinisch-technischen Fachdienst im Allgemeinen Krankenhaus sowie der Schule für den physiotherapeutischen Dienst im Wilhelminenspital und für die Schuloberin (den Lehrvorsteher) und den Leitenden Lehrassistenten der Sonderausbildungskurse im Rahmen der Fortbildung und Sonderausbildung gemäß § 57a und § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl.Nr. 102/1961, im Allgemeinen Krankenhaus;

- bb) um 70 vH für die der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörenden Oberinnen (Pflegevorsteher) im Franz Josef-Spital, in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, im Krankenhaus Lainz, Pflegeheim Lainz, Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe und im Wilhelminenspital;
- cc) um 140 vH für Leitende Oberassistenten, für die Generaloberin in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 - Anstaltenamt und für die (den) der kollegialen Führung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 angehörende(n) Oberin (Pflegevorsteher) im Allgemeinen Krankenhaus;
- b) 2333 S für Lehrassistenten,
Lehrhebammen,
Lehrlschwestern (Lehrpfleger),
Oberassistenten,
Oberhebammen,
Oberschwestern (Oberpfleger);
- c) 1813 S für Stationsassistenten,
Stationshebammen,
Stationsschwestern (Stationspfleger).

9. Zu § 26 lit. a Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

a) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

! in der Dienst-	! <u>in den Gehaltsstufen</u>	! ab der Gehalts-		
! zulagengruppe	! 1 bis 8 ! 9 bis 12 ! stufe 13	!		
!	S c h i l l i n g			!
! I	! 6090	! 6509	! 6908	!
! II	! 5479	! 5862	! 6219	!
! III	! 4869	! 5213	! 5527	!
! IV	! 4258	! 4554	! 4841	!
! V	! 3654	! 3903	! 4143	!

b) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen !			! ab der Gehalts- ! stufe 13	!
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	!		
! Schi l l i n g					
! I	! 2978	! 3222	!	3468	!
! II	! 2442	! 2636	!	2837	!
! III	! 1963	! 2112	!	2259	!
! IV	! 1640	! 1760	!	1881	!
! V	! 1368	! 1467	!	1569	!

c) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen !			! ab der Gehalts- ! stufe 13	!
	! 1 bis 8	! 9 bis 12	!		
! Schi l l i n g					
! I	! 2319	! 2532	!	2727	!
! II	! 1957	! 2122	!	2264	!
! III	! 1635	! 1764	!	1884	!
! IV	! 1362	! 1480	!	1569	!
! V	! 981	! 1058	!	1130	!

d) für Beamte, die in Verwendungsgruppe L 3 eingereiht sind:

! in der Dienst- ! zulagengruppe	! in den Gehaltsstufen !			! ab der Gehalts- ! stufe 16	!
	! 1 bis 10	! 11 bis 15	!		
! Schi l l i n g					
! I	! 446	! 469	!	509	!
! II	! 641	! 653	!	688	!
! III	! 917	! 943	!	1000	!
! IV	! 1276	! 1307	!	1385	!
! V	! 1362	! 1410	!	1513	!
! VI	! 1837	! 1875	!	1998	!
! VII	! 2305	! 2342	!	2500	!
! VIII	! 2770	! 2806	!	2997	!
! IX	! 3235	! 3267	!	3491	!
! X	! 3704	! 3729	!	3986	!

10. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 822 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 1146 S,
ab der Gehaltsstufe 12 1515 S.

11. Zu § 26 lit. c Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 554 S monatlich.

12. Zu § 26 lit. c Abs. 4:

Die Dienstzulage beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 10 2770 S,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15 2806 S,
ab der Gehaltsstufe 16 2997 S.

13. Zu § 26 lit. d Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 2852 S monatlich.

14. Zu § 33:

a) Beamte des Schemas I:

! Gehalts-		Verwendungsgruppe										!	
! stufe	!	1	!	2	!	3P	!	3A	!	3	!	4	!
!	!	S c h i l l i n g										!	
!	18	!	-	!	15166	!	14726	!	-	!	-	!	-
!	19	!	-	!	15711	!	15425	!	13561	!	12927	!	11960
!	20	!	-	!	-	!	-	!	13775	!	13112	!	12103
!	21	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-
!	22	!	20313	!	-	!	-	!	-	!	-	!	-

b) Beamte des Schemas II:

!Gehalts-		!Verwendungsgruppe E!	
!stufe		! Dienstklasse III !	
		! Schi l l i n g !	
! 19	!	11960	!
! 20	!	12103	!

!Gehalts-		!Verwendungsgruppe D!	
!stufe		! Dienstklasse III !	
		! Schi l l i n g !	
! 18	!	14726	!
! 19	!	15425	!

!Dienst-		! Gehaltsstufe				
!klasse		! 10	! 9	! 7	!	!
		! Schi l l i n g !				
! IV	!	20313	!	-	!	-
! V	!	24721	!	-	!	-
! VI	!	31280	!	-	!	-
! VII	!	44332	!	-	!	-
! VIII	!	-	!	59466	!	-
! IX	!	-	!	-	!	71577

c) Beamte des Schemas II L:

!Gehalts-		! Verwendungsgruppe									
!stufe		! L 3	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	! L 1	!				
		! Schi l l i n g !									
! 18	!	20661	!	25769	!	30179	!	34758	!	42851	!
! 19	!	21473	!	26806	!	31301	!	36163	!	45027	!

Anlage 4
(zu § 17)

Überstellung aus der Verwendungsgruppe E

alte		neue Verwendungsgruppe											
!Verwen-		E	D	C	B	A	1,	!2,3P,	!3A,	L2a	L1		
!dungs-							!K1	!L3,	!3,				
!gruppe							!bis	!L2b1	!4				
							K6						
!alte		neue Dienstklasse/ Dienst- Gehaltsstufe						neue Gehaltsstufe					
!Dienst-													
!klasse/													
!Gehalts-													
!stufe													
III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	1	1	1	1	1	1	1
III/2	III/2	III/2	III/2	III/2	III/1	III/1	2	2	2	2	1	1	1
III/3	III/3	III/3	III/3	III/3	III/1	III/1	3	3	3	3	2	1	1
III/4	III/4	III/4	III/4	III/4	IV/5	IV/5	4	4	4	4	3	2	1
III/5	III/5	III/5	IV/5	IV/5	IV/6	IV/6	5	5	5	5	4	3	2
III/6	III/6	III/6	III/6	III/6	IV/7	IV/7	6	6	6	6	5	4	3
III/7	III/7	III/7	III/7	III/7	IV/8	IV/8	7	7	7	7	6	5	4
III/8	III/8	III/8	IV/4	IV/4	IV/9	IV/9	8	8	8	8	7	6	5
III/9	III/9	III/9	IV/5	IV/5	V/3	V/3	9	9	9	9	8	7	6
III/10	III/10	III/10	IV/6	IV/6	V/4	V/4	10	10	10	10	9	8	7
III/11	III/11	III/11	IV/7	IV/7	V/5	V/5	11	11	11	11	10	9	8
III/12	III/12	III/12	IV/8	IV/8	V/6	V/6	12	12	12	12	11	10	9
III/13	III/13	IV/3	IV/9	IV/9	V/7	V/7	13	13	13	13	12	11	10
III/14	III/14	IV/4	V/3	V/3	V/8	V/8	14	14	14	14	13	12	11
III/15	III/15	IV/5	V/4	V/4	V/9	V/9	15	15	15	15	14	13	12
III/16	III/16	IV/6	V/5	V/5	VI/4	VI/4	16	16	16	16	15	14	13
III/17	III/17	IV/7	V/6	V/6	VI/5	VI/5	17	17	17	17	16	15	14
III/18	III/17 ²	IV/8	V/7	V/7	VI/6	VI/6	18	17 ²	18	17	16	15	14
III/18	III/17 ²	IV/9 ⁴	V/8 ⁴	V/8 ⁴	VI/7 ⁴	VI/7 ⁴	19 ⁴	17 ²	18	17	17	16	15
3.u.4.													
Jahr													
ab 5.													
Jahr													
III/18	III/17	IV/9 ⁵	V/9 ¹	VI/8 ¹	20 ¹	20 ¹	17	18	18	17	17	17 ⁵	

Überstellung aus der Verwendungsgruppe D

Überstellung aus der Verwendungsgruppe C

alte Verwen- dungs- gruppe		neue Verwendungsgruppe											
C	E	D	B	A	1	!2,3P, !3A, !L2a	L1	K1	!	!	!	!	!
!	!	!	!	!	!	! L3, ! 3, !	!	!	!	!	!	!	!
!	!	!	!	!	!	!L2b1 ! 4 !	!	!	!	!	!	!	!
!	!	!	!	!	!	! K6 !	!	!	!	!	!	!	!
alte Dienst- klasse/ Gehalts- stufe		neue Dienstklasse/ Gehaltsstufe				neue Gehaltsstufe							
III/1	III/1	III/1	III/1	III/1 ¹	1	1	1	1	1 ¹				
III/2	III/2	III/2	III/2	III/1 ¹	2	2	2	2	1	1	1	1	2
III/3	III/3	III/3	III/3	III/1	3	3	3	3	2	1	1	1	3
III/4	III/4	III/4	III/4	IV/5	4	4	4	4	3	2	2	2	4
III/5	III/5	III/5	III/5	IV/6	5	5	5	5	4	3	3	3	5
III/6	III/6	III/6	III/6	IV/7	6	6	6	6	5	4	4	4	6
III/7	III/7	III/7	III/7	IV/8	7	7	7	7	6	5	5	5	7
III/8	III/8	III/8	IV/4	IV/9	8	8	8	8	7	6	6	6	8
III/9	III/9	III/9	IV/5	V/3	9	9	9	9	8	7	7	7	9
III/10	III/10	III/10	IV/6	V/4	10	10	10	10	9	8	8	8	10
III/11	III/11	III/11	IV/7	V/5	11	11	11	11	10	9	9	9	11
III/12	III/12	III/12	IV/8	V/6	12	12	12	12	11	10	10	10	12
IV/3	III/13	III/13	IV/9	V/7	13	13	13	13	12	11	11	11	13
IV/4	III/14	III/14	V/3	V/8	14	14	14	14	13	12	12	12	14
IV/5	III/15	III/15	V/4	V/9	15	15	15	15	14	13	13	13	15
IV/6	III/16	III/16	V/5	VI/4	16	16	16	16	15	14	14	14	16
IV/7	III/17	III/17	V/6	VI/5	17	17	17	17	16	15	15	15	17
IV/8	III/18 ²	III/17 ²	V/7	VI/6	18	17 ²	18	17	16	18	18	18	18
IV/9	III/18 ²	III/17 ³	V/8	VI/7	19	17 ³	18 ²	17 ²	17	19	19	19	19
V/2	III/18	III/17 ²	V/7	VI/6	18	17 ²	18	17	16	18	18	18	18
V/3	III/18 ²	III/17 ³	V/8	VI/7	19	17 ³	18 ²	17 ²	17	19	19	19	19
V/4	III/18 ³	III/17 ³	V/9	VI/8	20	17 ³	18 ³	17 ³	17 ²	20	20	20	20
V/5	III/18 ³	III/17 ³	V/9 ²	VI/9	21	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	20 ²	20 ²	20 ²	20 ²
V/6	III/18 ³	III/17 ³	V/9 ³	VI/9 ²	21 ²	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	20 ³	20 ³	20 ³	20 ³
V/7	III/18 ³	III/17 ³	V/9 ³	VI/9 ³	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	20 ³	20 ³	20 ³	20 ³
V/8	III/18 ³	III/17 ³	V/9 ³	VI/9 ³	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	20 ³	20 ³	20 ³	20 ³
V/9	III/18 ³	III/17 ³	V/9 ³	VI/9 ³	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	20 ³	20 ³	20 ³	20 ³

Überstellung aus der Verwendungsgruppe B

alte		neue Verwendungsgruppe													
Verwen-															
dungs-															
gruppe															
	B	E	D	C	A	1	12	13A	1 L3	1 L2a	1 L1	1 K1			
								13P	1 3	1 L2b1			1 bis		
									1 4					1 K6	
alte		neue Dienstklasse/				neue Gehaltsstufe									
Dienst-		Gehaltsstufe													
klasse/															
Gehalts-															
stufe															
III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	III/1 ¹	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
III/2	III/2	III/2	III/2	III/2	III/1 ¹	2	2	2	2	2	1	1	1	1	2
III/3	III/3	III/3	III/3	III/3	III/1	3	3	3	3	3	2	1	1	3	
III/4	III/4	III/4	III/4	III/4	IV/5	4	4	4	4	4	3	2	4		
III/5	III/5	III/5	III/5	III/5	IV/6	5	5	5	5	5	4	3	5		
III/6	III/6	III/6	III/6	III/6	IV/7	6	6	6	6	6	5	4	6		
III/7	III/7	III/7	III/7	III/7	IV/8	7	7	7	7	7	6	5	7		
IV/4	III/8	III/8	III/8	III/8	IV/8 ⁶	8	8	8	8	7 ⁶	6 ⁶	5 ⁶	7 ⁶		
IV/5	III/9	III/9	III/9	III/9	IV/9 ⁶	9	9	9	9	8 ⁶	7 ⁶	6 ⁶	8 ⁶		
IV/6	III/10	III/10	III/10	III/10	V/3 ⁶	10	10	10	10	9 ⁶	8 ⁶	7 ⁶	9 ⁶		
IV/7	III/11	III/11	III/11	III/11	V/4 ⁶	11	11	11	11	10 ⁶	9 ⁶	8 ⁶	10 ⁶		
IV/8	III/12	III/12	III/12	III/12	V/5 ⁶	12	12	12	12	11 ⁶	10 ⁶	9 ⁶	11 ⁶		
IV/9	III/13	III/13	IV/3	V/6 ⁶	13	13	13	13	12 ⁶	11 ⁶	10 ⁶	12 ⁶			
V/2	III/13	III/13	IV/3	V/3 ¹	13	13	13	13	9 ⁶	8 ⁶	7 ⁶	9 ⁶			
V/3	III/14	III/14	IV/4	V/3	14	14	14	14	10 ⁶	9 ⁶	8 ⁶	10 ⁶			
V/4	III/15	III/15	IV/5	V/4	15	15	15	15	11 ⁶	10 ⁶	9 ⁶	11 ⁶			
V/5	III/16	III/16	IV/6	V/5	16	16	16	16	12 ⁶	11 ⁶	10 ⁶	12 ⁶			
V/6	III/17	III/17	IV/7	V/6	17	17	17	17	13 ⁶	12 ⁶	11 ⁶	13 ⁶			
V/7	III/18	III/17 ²	IV/8	V/7	18	17 ²	18	18	14 ⁶	13 ⁶	12 ⁶	14 ⁶			
V/8	III/18 ²	III/17 ³	IV/9	V/8	19	17 ³	18 ²	18	15 ⁶	14 ⁶	13 ⁶	15 ⁶			
V/9	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ²	V/9	20	17 ³	18 ³	18	16 ⁶	15 ⁶	14 ⁶	16 ⁶			
VI/1	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/2 ¹	21 ³	17 ³	18 ³	18	14 ⁶	13 ⁶	12 ⁶	14 ⁶			
VI/2	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/2	21 ³	17 ³	18 ³	18	15 ⁶	14 ⁶	13 ⁶	15 ⁶			

<u>!alte</u>		neue Verwendungsgruppe											
<u>!Verwen-</u>													
<u>!dungs-</u>													
<u>!gruppe</u>													
!	B	E	D	C	A	1	12,	13A,	!L3,	!L2a	!L1	!K1	!
!		!	!	!	!	!	!	!3P	!3,	!L2b1	!	!bis!	!
!		!	!	!	!	!	!	!4	!	!	!	!K6	!
!													!
<u>!alte</u>		neue Dienstklasse/ Gehaltsstufe				neue Gehaltsstufe							
<u>!Dienst-</u>													
<u>!klasse/</u>													
<u>!Gehalts-</u>													
<u>!stufe</u>													
!	VI/3	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/3	21 ³	17 ³	18 ³	16 ⁶	15 ⁶	14 ⁶	16 ⁶	!
!	VI/4	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/4	21 ³	17 ³	18 ³	17 ⁶	16 ⁶	15 ⁶	17 ⁶	!
!	VI/5	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/5	21 ³	17 ³	18 ³	17 ⁷	17 ⁶	16 ⁶	18 ⁶	!
!	VI/6	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/6	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ⁷	17 ⁶	19 ⁶	!
!	VI/7	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/7	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ⁷	20 ⁶	!
!	VI/8	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/8	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ⁷	!
!	VI/9	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VI/9	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!
!	VII/1	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/1	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ⁷	20 ³	!
!	VII/2	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/2	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!
!	VII/3	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/3	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!
!	VII/4	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/4	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!
!	VII/5	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/5	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!
!	VII/6	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/6	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!
!	VII/7	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/7	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!
!	VII/8	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/8	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!
!	VII/9	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	VII/9	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³	!

Überstellung aus der Verwendungsgruppe A

alte		neue Verwendungsgruppe											
!Verwen-													
!dungs-													
!gruppe													
A	E	D	C	B	1	!2,	!3A,	!L3,	!L2a!	!L1	!K1		
!	!	!	!	!	!	!	!	!	!3P	!3,	!L2b1!	!	!bis!
!	!	!	!	!	!	!	!	!	!4	!	!	!	!K6
alte	neue Dienstklasse/					neue Gehaltsstufe							
Dienst-	Gehaltsstufe												
klasse/													
Gehalts-													
stufe													
! III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	1	!1	!1	!1	!1	!1	!1	!1
! IV/5	III/2	III/2	III/2	III/2	III/2	2	2	2	2	2	2	2	2
! IV/6	III/3	III/3	III/3	III/3	III/3	3	3	3	3	3	3	3	3
! IV/7	III/4	III/4	III/4	III/4	III/4	4	4	4	4	4	4	4	4
! IV/8	III/5	III/5	III/5	III/5	III/5	5	5	5	5	5	5	5	5
! IV/9	III/6	III/6	III/6	III/6	III/6	6	6	6	6	6	6	6	6
! V/3	III/7	III/7	III/7	III/7	III/7	7	7	7	5 ⁶				
! V/4	III/8	III/8	III/8	IV/4	IV/4	8	8	8	6 ⁶				
! V/5	III/9	III/9	III/9	IV/5	IV/5	9	9	9	7 ⁶				
! V/6	III/10	III/10	III/10	IV/6	IV/6	10	10	10	8 ⁶				
! V/7	III/11	III/11	III/11	IV/7	IV/7	11	11	11	9 ⁶				
! V/8	III/12	III/12	III/12	IV/8	IV/8	12	12	12	10 ⁶				
! V/9	III/13	III/13	IV/3	IV/9	IV/9	13	13	13	11 ⁶				
! VI/2	III/12	III/12	III/12	IV/8	IV/8	12	12	12	6 ⁶				
! VI/3	III/13	III/13	IV/3	IV/9	IV/9	13	13	13	7 ⁶				
! VI/4	III/14	III/14	IV/4	V/3	V/3	14	14	14	8 ⁶				
! VI/5	III/15	III/15	IV/5	V/4	V/4	15	15	15	9 ⁶				
! VI/6	III/16	III/16	IV/6	V/5	V/5	16	16	16	10 ⁶				
! VI/7	III/17	III/17	IV/7	V/6	V/6	17	17	17	11 ⁶				
! VI/8	III/18	III/17 ²	IV/8	V/7	V/7	18	17 ²	18 ²	12 ⁶				
! VI/9	III/18 ²	III/17 ³	IV/9	V/8	V/8	19	17 ³	18 ³	13 ⁶				
! VII/1	III/17	III/17	IV/7	V/6	V/6	17	17	17	11 ⁶				
! VII/2	III/18	III/17 ²	IV/8	V/7	V/7	18	17 ²	18	12 ⁶				
! VII/3	III/18 ²	III/17 ³	IV/9	V/8	V/8	19	17 ³	18 ²	13 ⁶				
! VII/4	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ²	V/9	V/9	20	17 ³	18 ³	14 ⁶				
! VII/5	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	V/9 ²	V/9 ²	21	17 ³	18 ³	15 ⁶				
! VII/6	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	V/9 ³	V/9 ³	21 ²	17 ³	18 ³	16 ⁶				
! VII/7	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	V/9 ³	V/9 ³	21 ³	17 ³	18 ³	17 ⁶				
! VII/8	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	V/9 ³	V/9 ³	21 ³	17 ³	18 ³	17 ⁷	17 ⁷	17 ⁷	17 ⁷	18 ⁶
! VII/9	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	V/9 ³	V/9 ³	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	17 ³	19 ⁶
! VIII/1-8	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	V/9 ³	V/9 ³	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³
! IX/1-6	III/18 ³	III/17 ³	IV/9 ³	V/9 ³	V/9 ³	21 ³	17 ³	18 ³	17 ³	17 ³	17 ³	17 ³	20 ³

Überstellung aus einer der Verwendungsgruppen des Schemas I, des Schemas II K, aus der Verwendungsgruppe L 3 oder der Verwendungsgruppe L 2b 1

Überstellung aus einer der Verwendungsgruppen L 2a

Überstellung aus der Verwendungsgruppe L 1

Fußnoten zur Anlage 4:

- 1) Vorrückungstermin ist der Tag der Überstellung.
- 2) Der Vorrückungstermin ist zu zwei Jahre zu verbessern.
- 3) Der Vorrückungstermin ist um vier Jahre zu verbessern.
- 4) Der Vorrückungstermin ist um zwei Jahre zu verschlechtern.
- 5) Vorrückungstermin ist der Tag der Überstellung, verbessert um zwei Jahre.
- 6) Der Vorrückungstermin ist um ein Jahr zu verbessern.
- 7) Der Vorrückungstermin ist um drei Jahre zu verbessern."

Artikel II

Die Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 13/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 Z 6 ist der Ausdruck "Verwendungsgruppe A, B, L 1" durch den Ausdruck "Verwendungsgruppe A, B, K 1, K 2, L 1" zu ersetzen.
2. In der Anlage 2 ist
 - a) beim Senat 2 der Ausdruck "B" durch den Ausdruck "B, K 1, K 2",
 - b) beim Senat 3 der Ausdruck "C, D, E" durch den Ausdruck "C, D, E, K 3 bis K 6" und
 - c) beim Senat 13 der Ausdruck "Beamte, denen eine Dienstzulage gemäß § 24 Abs. 1 bis 7 oder § 26 lit. c der BO 1967 gebührt, Fachbeamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Leitende Lehrassistenten, Oberassistenten, Lernpfleger, Stationsgehilfinnen, Kindergärtnerinnen, Horterzieher" durch den Ausdruck "K 1 bis K 5, Horterzieher, Kindergärtnerinnen, Lernpfleger, Stationsgehilfen und Beamte, denen eine Dienstzulage gemäß § 24 Abs. 2 oder § 26 lit. c der BO 1967 gebührt" zu ersetzen.
3. In der Anlage 3 ist
 - a) beim Senat 2 der Ausdruck "B, L 2a, L 2b" durch den Ausdruck "B, K 1, K 2, L 2a, L 2b" und
 - b) beim Senat 3 der Ausdruck "C, L 3, 1, 2" durch den Ausdruck "C, K 3 bis K 6, L 3, 1, 2" zu ersetzen.

Artikel III

§ 4 Abs. 7 bis 9 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. I ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 25. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1989 vollendet. In allen übrigen Fällen gilt § 4 Abs. 7 bis 9 der Besoldungsordnung 1967 in der bis 31. Dezember 1989 geltenden Fassung weiter.

Artikel IV

(1) Beamte der Verwendungsgruppe B, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Leitende Lehrassistenten oder Oberassistenten angehören, in der Dienstklasse VI oder VII eingereiht und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Jänner 1990 Beamte der Verwendungsgruppe K 1.

(2) Beamte der Verwendungsgruppe C, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Oberinnen (Pflegevorsteher) oder Schuloberinnen (Lehrvorsteher) angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Jänner 1990 Beamte der Verwendungsgruppe K 3.

(3) Die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin der in den Abs. 1 und 2 genannten Beamten in der neuen Verwendungsgruppe sind entsprechend der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit festzusetzen, wobei zuerkannte außerordentliche Stufenvorrückungen im Ausmaß von je zwei Jahren der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit zuzurechnen sind.

(4) Beamte der Verwendungsgruppe B, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Leitende Lehrassistenten oder Oberassistenten in der Dienstklasse III, IV oder V oder der Beamtengruppe Lehrassistenten oder Stationsassistenten angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Jänner 1990 Beamte der Verwendungsgruppe K 1. Ausgehend von der Einreihung in Verwendungsgruppe B werden diese Beamten in folgende Gehaltsstufen eingereiht:

Verwen- dungs- gruppe B	Verwen- dungs- gruppe K 1	Verwen- dungs- gruppe B	Verwen- dungs- gruppe K 1	Verwen- dungs- gruppe B	Verwen- dungs- gruppe K 1
Dienst- klasse/ Gehalts- stufe	Gehalts- stufe	Dienst- klasse/ Gehalts- stufe	Gehalts- stufe	Dienst- klasse/ Gehalts- stufe	Gehalts- stufe
III/1	1	V/2	10	VI/3	15
III/2	2	V/3	11	VI/4	16
III/3	3	V/4	12	VI/5	17
III/4	4	V/5	13	VI/6	18
III/5	5	V/6	14	VI/7	19
III/6	6	V/7	15	VI/8	20
III/7	7	V/8	16	VI/9	20
IV/4	8	V/9	17		
IV/5	9				
IV/6	10				

Beamte, die aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen mit Wirk-samkeit vom 1. Jänner 1990 in die Dienstklasse IV oder V beför-dert worden sind, sind aus dieser Dienstklasse überzuleiten.

Bei Beamten, die aus der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 9, überge-leitet werden, verbessert sich der Vorrückungstermin um zwei Jahre. In den übrigen Fällen ändert sich der Vorrückungstermin nicht.

(5) Beamte der Verwendungsgruppe B, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Fachbeamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienst-standes sind, werden mit 1. Jänner 1990 Beamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste der Verwendungsgruppe K 2. Aus-gehend von der Einreihung in Verwendungsgruppe B werden diese Beamten in folgende Gehaltsstufen eingereiht:

Verwen- dungs- gruppe B	Verwen- dungs- gruppe K 2	Verwen- dungs- gruppe B	Verwen- dungs- gruppe K 2	Verwen- dungs- gruppe B	Verwen- dungs- gruppe K 2
Dienst- klasse/ Gehalts- stufe	Gehalts- stufe	Dienst- klasse/ Gehalts- stufe	Gehalts- stufe	Dienst- klasse/ Gehalts- stufe	Gehalts- stufe
III/1	1	V/2	10	VI/1	15
III/2	2	V/3	11	VI/2	16
III/3	3	V/4	12	VI/3	17
III/4	4	V/5	13	VI/4	18
III/5	5	V/6	14	VI/5	19
III/6	6	V/7	15	VI/6	20
III/7	7	V/8	16	VI/7	20
IV/4	8	V/9	17		
IV/5	9				
IV/6	10				

Beamte, die aufgrund der bisher geltenden Bestimmungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 in die Dienstklasse IV oder V befördert worden sind, sind aus dieser Dienstklasse überzuleiten.

Bei Beamten, die aus der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 7, übergeleitet werden, verbessert sich der Vorrückungstermin um zwei Jahre. In den übrigen Fällen ändert sich der Vorrückungstermin nicht.

(6) Beamte der Verwendungsgruppe C, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Oberhebammen, Oberschwestern (Oberpfleger), Stationshebammen oder Stationsschwestern (Stationspfleger) angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Jänner 1990 Beamte der Verwendungsgruppe K 3.

(7) Beamte der Verwendungsgruppe C, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Hebammen, Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (Kinderkranken- und Säuglingspfleger), Krankenschwestern (Krankenpfleger) oder Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische Krankenpfleger) angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Jänner 1990 Beamte der Verwendungsgruppe K 4.

(8) Beamte der Verwendungsgruppe C, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Medizinisch-technische Fachkräfte angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Jänner 1990 Beamte der Verwendungsgruppe K 5.

(9) Ausgehend von der Einreihung in Verwendungsgruppe C werden die in den Abs. 6 bis 8 genannten Beamten in folgende Gehaltsstufen der neuen Verwendungsgruppe eingereiht.

Verwendungs- gruppe C	Verwendungs- gruppe K 3, K 4 oder K 5	Verwendungs- gruppe C	Verwendungs- gruppe K 3, K 4 oder K 5
Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Gehaltsstufe
III/1	1	IV/3	13
III/2	2	IV/4	14
III/3	3	IV/5	15
III/4	4	IV/6	16
III/5	5	IV/7	17
III/6	6	IV/8	18
III/7	7	IV/9 1. und 2. Jahr	19
III/8	8	IV/9 ab 3. Jahr	20
III/9	9		
III/10	10		
III/11	11		
III/12	12		

Bei Beamten, die in die Gehaltsstufe 20 der Verwendungsgruppe K 3, K 4 oder K 5 übergeleitet werden, verschlechtert sich der Vorrückungstermin um zwei Jahre. In den übrigen Fällen ändert sich der Vorrückungstermin nicht.

(10) Beamte der Verwendungsgruppe C, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Oberassistenten oder Stationsassistenten angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Jänner 1990 Beamte der Verwendungsgruppe K 1.

(11) Beamte der Verwendungsgruppe C, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Assistenten für physikalische Medizin, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diätassistenten, Logopäden, Medizinisch-technische Assistenten, Orthoptisten oder Radiologisch-technische Assistenten angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden mit 1. Jänner 1990 Beamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste der Verwendungsgruppe K 2.

(12) Ausgehend von der Einreihung in Verwendungsgruppe C werden die in den Abs. 10 und 11 genannten Beamten in folgende Gehaltsstufen der neuen Verwendungsgruppe eingereiht:

Verwendungsgruppe C	Verwendungsgruppe K 1 oder K 2	Verwendungsgruppe C	Verwendungsgruppe K 1 oder K 2
Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Gehaltsstufe
III/3	1	IV/3	11
III/4	2	IV/4	12
III/5	3	IV/5	13
III/6	4	IV/6	14
III/7	5	IV/7	15
III/8	6	IV/8	16
III/9	7	IV/9 1. und 2. Jahr	17
III/10	8	IV/9 3. und 4. Jahr	18
III/11	9	IV/9 5. und 6. Jahr	19
III/12	10	IV/9 ab 7. Jahr	20

Bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 18 der Verwendungsgruppe K 1 oder K 2 verschlechtert sich der Vorrückungstermin um zwei Jahre, bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 19 um vier Jahre und bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 20 um sechs Jahre. In den übrigen Fällen ändert sich der Vorrückungstermin nicht.

(13) Beamte der Verwendungsgruppe D, die am 31. Dezember 1989 der Beamtengruppe Lernpfleger oder Stationsgehilfen angehören und am 1. Jänner 1990 noch Beamte des Dienststandes sind, werden ohne Änderung der Beamtengruppe mit 1. Jänner 1990 Beamte der Verwendungsgruppe K 6. Ausgehend von der Einreihung in Verwendungsgruppe D werden diese Beamten in folgende Gehaltsstufen eingereiht:

Verwendungsgruppe D	Verwendungsgruppe K 6	Verwendungsgruppe D	Verwendungsgruppe K 6
Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Gehaltsstufe
III/1	1	III/11	11
III/2	2	III/12	12
III/3	3	III/13	13
III/4	4	III/14	14
III/5	5	III/15	15
III/6	6	III/16	16
III/7	7	III/17 1. und 2. Jahr	17
III/8	8	III/17 3. und 4. Jahr	18
III/9	9	III/17 5. und 6. Jahr	19
III/10	10	III/17 ab 7. Jahr	20

Bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 18 der Verwendungsgruppe K 6 verschlechtert sich der Vorrückungstermin um zwei Jahre, bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 19 um vier Jahre und bei einer Überleitung in die Gehaltsstufe 20 um sechs Jahre. In den übrigen Fällen ändert sich der Vorrückungstermin nicht.

(14) Wurde ein von Abs. 1 bis 13 erfaßter Beamter vor dem 1. Jänner 1990 überstellt und gebührt ihm deshalb für den Monat Dezember 1989 eine Ergänzungszulage gemäß § 18 der Besoldungsordnung 1967, so erfolgt die Überleitung gemäß Abs. 1 bis 13 auch in bezug auf die zweite besoldungsrechtliche Stellung, welche für den Anspruch und die Höhe der Ergänzungszulage entscheidend ist.

(15) Wurde ein von Abs. 1 bis 13 erfaßter Beamter vor dem 1. Jänner 1990 überreicht und gebührt ihm deshalb für den Monat Dezember 1989 eine Ergänzungszulage gemäß § 24 Abs. 13 der Besoldungsordnung 1967, so erfolgt die Überleitung gemäß Abs. 1 bis 13 auch in bezug auf die zweite besoldungsrechtliche Stellung, welche für den Anspruch und die Höhe der Ergänzungszulage entscheidend ist, jedoch in diejenige Verwendungsgruppe, in der er am 1. Jänner 1990 tatsächlich eingereiht ist. Die Chargenzulage ist bei der Bemessung der Ergänzungszulage weiterhin zu berücksichtigen.

(16) Im Zusammenhang mit der Überleitung in das Schema II K sind Überstellungen von Oberinnen (Pflegevorstehern) und Schuloberinnen (Lehrvorstehern) in die Verwendungsgruppe K 2, Überreihungen in die Beamtengruppe Ständige Stationsschwesternvertreterinnen (Ständige Stationspflegervertreter) bei gleichzeitiger Überstellung in die Verwendungsgruppe K 3 sowie Überreihungen in die Beamtengruppe der Leitenden Oberassistenten rückwirkend mit 1. Jänner 1990 zulässig.

(17) Bei Beamten, die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 in eine der Verwendungsgruppen K 1 bis K 3 des Schemas II K überstellt oder aufgenommen werden, wird vom Erfordernis einer Sonderausbildung gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 102/1961 abgesehen.

(18) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung (Überreichung) in die Beamtengruppe Oberassistenten, Oberinnen (Pflegevorsteher), Oberschwestern (Oberpfleger), Stationsassistenten oder Stationsschwestern (Stationspfleger) kann vom Erfordernis einer Sonderausbildung gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 102/1961

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreichung) erfolgreich beendet,

abgesehen werden.

Wird die Sonderausbildung gemäß Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung bzw. Überreichung erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreichung) unterblieben.

Artikel V

(1) Enthält der ruhegenüßfähige Monatsbezug

1. eines Beamten des Ruhestandes des Schemas II im Dezember 1989 eine Pflegedienst-Chargenzulage, eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst, eine Dienstzulage für den Krankenpflegefachdienst und für Hebammen oder eine Dienstzulage für medizinisch-technische Fachkräfte,
2. eines Beamten, der vor dem 1. Jänner 1973 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, im Dezember 1989 eine Feuerwehr-Chargenzulage, oder
3. eines Beamten, der vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, im Dezember 1989 eine Dienstzulage für Sozialarbeiter,

so ist diese Dienstzulage ab 1. Jänner 1990 nicht mehr zu berücksichtigen.

(2) Dem in Abs. 1 genannten Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen eines solchen Beamten (§ 1 der Pensionsordnung 1966) gebührt ab 1. Jänner 1990

1. zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, mit dem um 2,9 vH erhöhten Betrag, der dem auf die Dienstzulage entfallenden Teil des Ruhe- oder Versorgungsgenusses für Dezember 1989 entspricht, oder
2. sofern ihnen schon für Dezember 1989 eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 gebührte, eine um den Betrag gemäß Z 1 erhöhte Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage.

(3) Abs. 1 und 2 sind bei einem Beamten, der im Dezember 1989 aus dem Dienststand ausscheidet und im Zeitpunkt des Ausscheidens Anspruch auf eine in Abs. 1 Z 1 genannte Dienstzulage hat, sinngemäß anzuwenden.

Artikel VI

In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1967 haben die Gehaltsätze des Schemas II K wie folgt zu lauten:

"Schema II K

! Gehalts-		Verwendungsgruppe								
! stufe		K 6	K 5	K 4	K 3	K 2	K 1			
		S c h i l l i n g								
!	1	! 12357	! 13575	! 13994	! 16443	! 14904	! 16692	!		
!	2	! 12609	! 13954	! 14386	! 16903	! 15352	! 17195	!		
!	3	! 12860	! 14335	! 14778	! 17364	! 15799	! 17696	!		
!	4	! 13113	! 14715	! 15170	! 17824	! 16248	! 18197	!		
!	5	! 13365	! 15095	! 15562	! 18285	! 16696	! 18699	!		
!	6	! 13617	! 15475	! 15954	! 18745	! 17619	! 19733	!		
!	7	! 13869	! 15855	! 16346	! 19206	! 18543	! 20767	!		
!	8	! 14190	! 16344	! 16849	! 19798	! 19467	! 21802	!		
!	9	! 14512	! 16832	! 17353	! 20390	! 20390	! 22837	!		
!	10	! 14834	! 17321	! 17857	! 20981	! 21314	! 23871	!		
!	11	! 15156	! 17810	! 18360	! 21574	! 22237	! 24906	!		
!	12	! 15478	! 18299	! 18865	! 22166	! 23161	! 25940	!		
!	13	! 15799	! 18787	! 19368	! 22757	! 24085	! 26974	!		
!	14	! 16121	! 19398	! 19998	! 23497	! 25008	! 28009	!		
!	15	! 16443	! 20009	! 20627	! 24238	! 25932	! 29044	!		
!	16	! 16765	! 20620	! 21257	! 24978	! 26855	! 30078	!		
!	17	! 17088	! 21230	! 21887	! 25718	! 27779	! 31113	!		
!	18	! 17409	! 21842	! 22517	! 26458	! 28703	! 32147	!		
!	19	! 17731	! 22453	! 23146	! 27197	! 29626	! 33181	!		
!	20	! 18053	! 23063	! 23776	! 27937	! 30550	! 34215	!"		

Artikel VII

Die Gemeinde hat die im Art. III bis V geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VIII

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 bis 4, 7 bis 14, 16 lit. a bis d und Z 17, sowie die Art. II bis V und Art. VII mit 1. Jänner 1990;
2. Art. VI mit 1. Juli 1990;
3. Art. I Z 5, 6, 15 und 16 lit.e mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.

V O R B L A T T

Problem:

1. Das Gehaltsschema für das Krankenpflegepersonal ist unübersichtlich geworden, wenig attraktiv und trägt den ständig gestiegenen Anforderungen nicht Rechnung.
2. Das am 18. November 1988 abgeschlossene Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, das neben einer bereits im Rahmen der 30. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 erfolgten Bezugs erhöhung (ab 1. Jänner 1989 2,9 vH) ab 1. Jänner 1990 eine weitere Bezugserhöhung um 2,9 vH vorsieht, sollte im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Krankenpflegeschemas in der Gesetzesnovelle Niederschlag finden.
3. Einige Bestimmungen über die Gewährung der Haushaltszulage entsprechen nicht mehr vergleichbaren Bestimmungen in anderen Gesetzen.

Ziel:

1. Bessere Übersichtlichkeit und erhöhte Attraktivität des Gehaltsschemas für das Krankenpflegepersonal.
2. Gleichzeitig mit der Neugestaltung des Krankenpflegeschemas soll auch die zweite Etappe des erwähnten Gehaltsabkommens im Gesetz berücksichtigt werden.
3. Anpassung der Bestimmungen der Haushaltszulage an gleichartige bundesgesetzliche Regelungen.

Lösung:

1. Schaffung eines eigenen Gehaltsschemas für den Krankenpflege- und den medizinisch-technischen Dienst.
2. Einbau der zweiten Etappe des Gehaltsabkommens vom 18. November 1988 in die 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967.
3. Änderung der entsprechenden Bestimmungen über die Haushalt zulage.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Die jährlichen Mehrkosten der generellen Anhebung der Bezüge entsprechend dem Gehaltsabkommen vom 18. November 1988 werden - wie dies bereits in den Erläuterungen zur 30. Novelle zur BO 1967 dargetan wurde - ca. 725 Millionen Schilling (davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 206 Millionen) betragen.

Die Neugestaltung des Krankenpflegeschemas wird ca. 317 Millionen Schilling an jährlichen Mehrkosten verursachen.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Besoldungsordnung 1967 (31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) und die Dienstordnung 1966 (15. Novelle zur Dienstordnung 1966) geändert werden

Die ständig steigende Belastung und die erheblich erschwerten Arbeitsbedingungen, denen Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und bestimmte Angehörige der Sanitätshilfsdienste ausgesetzt sind, die Unübersichtlichkeit des geltenden Gehaltsschemas und vor allem die mangelnde Attraktivität der Bezüge haben die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten veranlaßt, an die Verwaltung der Stadt Wien mit der Forderung heranzutreten, vor allem in bezug auf die Besoldung eine Besserstellung der Bediensteten herbeizuführen. Mit dieser Besserstellung soll nicht nur den erwähnten Belastungen Rechnung getragen, sondern vor allem auch eine höhere Attraktivität des schweren und verantwortungsvollen Krankenpflegeberufes erreicht werden. Die mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten geführten Verhandlungen brachten schließlich das Ergebnis, daß mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1990 ein eigenes Besoldungsschema (Schema II K) für die Angehörigen der genannten Bedienstetenbereiche geschaffen werden soll, das neben einer Vereinfachung auch eine wesentliche besoldungsrechtliche Besserstellung bringen wird. In einer weiteren Etappe sollen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1990 die Gehaltsansätze des Schemas II K der Verwendungsgruppen K 1 bis K 5 neuerlich angehoben werden. In der Verwendungsgruppe K 6 des Schemas II K soll diese zusätzliche Erhöhung bereits in den ab 1. Jänner 1990 geltenden Ansätzen berücksichtigt werden.

Die Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1989 brachten am 18. November 1988 das Ergebnis, daß die Bezüge der Beamten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1989 um 2,9 vH und ab 1. Jänner 1990 um weitere 2,9 vH erhöht werden. Gleichzeitig sollte der vom Beamten zu leistende Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 1989 auf 9,75 vH bzw. ab

1. Jänner 1990 auf 10 vH angehoben werden. Dieses Gehaltsabkommen hat bereits in der 30. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 12/1989, seinen Niederschlag gefunden, wobei in Art. VIII der genannten Novelle die Anhebung der Bezüge ab 1. Jänner 1990 um 2,9 vH normiert wurde und es vorgesehen war, daß die ab 1. Jänner 1990 geltenden Gehaltsansätze durch Verordnung der Landesregierung festzustellen sind. Aus Gründen der Einfachheit und besseren Übersichtlichkeit sowie im Zusammenhang mit der Neuschaffung des Krankenpflegeschemas wird nunmehr vorschlagen, die im genannten Gehaltsabkommen vereinbarte Anhebung der Bezüge um 2,9 vH ab 1. Jänner 1990 im Rahmen der 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 mit zu berücksichtigen. Damit können die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1967 (Gehaltstabellen, Dienstzulagen) zur Gänze in der ab 1. Jänner 1990 geltenden Fassung wiedergegeben werden.

Die gegenständliche Novelle, deren Schwerpunkt in der Neuregelung der Besoldung im Krankenpflegebereich liegt, soll auch zum Anlaß genommen werden, einige geringfügige Änderungen bei den Bestimmungen über die Haushaltszulage mit einzubeziehen. Geringfügige Änderungen sind durch die Neuschaffung des Schemas II K auch bei der Dienstordnung 1966 notwendig geworden, die im vorliegenden Entwurf berücksichtigt werden sollen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

§ 2 der Besoldungsordnung 1967 (BO 1967) enthält die besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten. Die Schaffung eines neuen Gehaltsschemas für den Krankenpflegedienst macht es erforderlich, die Aufzählung der Schemata in dieser Bestimmung durch das Schema II K zu ergänzen.

Zu Art. I Z 2 bis 4:

Der Steigerungsbetrag zur Haushaltszulage gebührt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Darüber hinaus kann er bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z.B. Schul- oder Berufsausbildung) bis zum 27. Lebensjahr des Kindes gewährt werden. Ist eine Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum. Durch die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 604/1987, wurde die für den Bezug der Familienbeihilfe maßgebende Altersgrenze vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Für Studierende besonders zeitaufwendiger Studienrichtungen wurde dabei eine Ausnahmebestimmung geschaffen, die ein Überschreiten der neuen Altersgrenze bis längstens zum 27. Lebensjahr ermöglicht. Der gegenständliche Entwurf sieht nunmehr für den Anspruch auf Steigerungsbetrag der Haushaltszulage nach der BO 1967 eine inhaltlich gleiche Regelung vor, wie sie die genannte Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz für den Bezug der Familienbeihilfe enthielt und wie sie auch für den Bereich der Bundesbeamten durch die 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, getroffen worden ist.

Zu Art. I Z 5:

Die Aufzählung der für die Höhe der Haushaltszulage entscheidenden Einkünfte soll durch die Neuformulierung in Angleichung an die Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 einerseits textlich neu gestaltet, andererseits durch die Aufnahme auch der Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz praxisgerecht ergänzt werden. Weiters wird die Änderung zum Anlaß genommen, bei der Berechnung dieser Einkünfte Präsenzdiener und Zivildiener gleichzustellen und bei den Barbezügen jene Bezüge unberücksichtigt zu lassen, die einen tatsächlichen Aufwandersatz darstellen.

Zu Art. I Z 6:

Die Hereinbringung des vom Beamten zu entrichtenden Pensionsbeitrages erweist sich bei karenzierten Beamten in Einzelfällen als schwierig. Durch die nun vorgesehene Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - VVG 1950 soll die Hereinbringung des Pensionsbeitrages ermöglicht werden, wenn die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich ist und der Beamte den Pensionsbeitrag trotz Aufforderung nicht leistet.

Zu Art. I Z 7 bis 9 und Z 12:

Die Änderung dieser Bestimmungen ist durch die Neuschaffung des Schemas II K erforderlich.

Zu Art. I Z 10:

§ 13 BO 1967 enthält Regelungen über den Anspruch auf die Dienstalterszulage. Aufgrund des Ergebnisses der Verhandlungen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten sollen in bezug auf die Dienstalterszulage im Schema II K die gleichen Bestimmungen gelten wie für Beamte des Schemas I und der Verwendungsgruppen E, D und C (kleine und große Dienstalterszulage).

Zu Art. I Z 11:

§ 16 Abs. 3 zweiter Satz BO 1967 sieht vor, daß bei einem Beamten der Verwendungsgruppe B bei Beförderung in die Dienstklasse VI die sich gemäß § 16 Abs. 2 BO 1967 ergebende Einreihung um vier Jahre zu verbessern ist, wenn aufgrund der Beförderung eine bisher gebührende Dienstzulage für Chargen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes entfällt. Da die Beamten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes zur Gänze in das neue Schema II K übergeleitet werden, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu Art. I Z 13 und 14:

§ 24 BO 1967 enthält die im Schema II gebührenden Dienstzulagen. Durch die Überleitung einer Reihe von Beamtengruppen in das Schema II K kann im Zusammenhang mit der Neugestaltung dieses Schemas eine Reihe von Dienstzulagen (z.B. die Dienstzulage für

den Krankenpflegefachdienst oder die Dienstzulage für Fachbeamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste) ersatzlos gestrichen werden, da diese Zulagen in die Gehaltsansätze des Schemas II K eingebaut wurden. Die Chargenzulagen, die einigen der in das Schema II K überzuleitenden Beamtengruppen gebühren, sollen vom § 24 BO 1967 in den neuen § 25a BO 1967, der die Dienstzulagen in Schema II K enthält, transferiert werden.

Zu Art. I Z 15:

§ 26 lit. a Abs. 1 BO 1967 verweist bezüglich der Höhe der Leiterzulage des Leiters der Akademie für Sozialarbeit auf die Erfordernisse gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, BGBI.Nr. 333 (bestimmte Lehrpraxis, Ausbildung). Da ein dynamischer Verweis auf die jeweilige Fassung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, soll durch die vorgeschlagene Änderung die Anpassung des Verweises auf die letzte im Gegenstand relevante Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfolgen.

Zu Art. I Z 16:

Durch die Neuschaffung eines Schemas II K entfallen die in Z 16 lit. a bis c genannten Beam tengruppen im Schema II der Anlage 1 zur BO 1967. Diese Beam tengruppen scheinen nunmehr im Schema II K auf, wobei die Überleitung nach Maßgabe des Art. IV zu erfolgen hat.

Z 16 lit. d enthält die Aufteilung der Beam tengruppen auf die Verwendungsgruppen K 1 bis K 6 des Schemas II K. Beim neugeschaffenen Schema II K sollen die Ernennungserfordernisse bei den einzelnen Beam tengruppen gegenüber der bisherigen Regelung genauer definiert und bei Chargen, also bei Beam tengruppen mit Führungs- und Lehraufgaben, das Erfordernis einer Sonderausbildung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Z 16 lit. e enthält die Anpassung eines Verweises auf Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 an die im Gegen stand relevante Fassung dieses Bundesgesetzes.

Zu Art. I Z 17:

Die Anlage 2 zur BO 1967 enthält die ab 1. Jänner 1990 für Beamte der Gemeinde Wien geltenden Gehaltsansätze. Neu ist die Anführung der Gehaltsansätze des Schemas II K. Das Schema II K entspricht dem System des Schemas II L und ist in sechs Verwendungsgruppen untergliedert, wobei in jeder Verwendungsgruppe zwanzig Gehaltsstufen vorgesehen sind. In den Gehaltsansätzen sind nunmehr die bisher gebührende Allgemeine Dienstzulage, die Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst, die Dienstzulage für den Krankenpflegefachdienst und für Hebammen, die Dienstzulage für medizinisch-technische Fachkräfte und die Zulage für Stationsgehilfen eingebaut. Der Einbau dieser Zulagen in die Gehaltsansätze sowie der Wegfall des Dienstklassensystems im Krankenpflegebereich und im Bereich der medizinisch-technischen Dienste soll mit dazu beitragen, das Besoldungssystem in den genannten Bereichen einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Die Anlage 3 zur BO 1967 enthält die Dienstzulagen in der ab 1. Jänner 1990 gebührenden Höhe, die Anlage 4 zur BO 1967 die aufgrund der Neuschaffung des Schemas II K erforderliche Modifizierung der Überstellungstabellen.

Zu Art. II Z 1:

§ 16 Abs. 1 Z 6 der Dienstordnung 1966 sieht unter anderem bei Beamten, die in die Verwendungsgruppe B aufgenommen worden sind, die begünstigte Anrechnung einer bestimmten Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer höheren Schule als Vordienstzeit vor. Durch die Neuschaffung des Schemas II K werden Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste mit Reifeprüfung und entsprechender Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule nicht mehr in Verwendungsgruppe B, sondern in Verwendungsgruppe K 1 oder K 2 aufgenommen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die angeführte Vordienstzeitanrechnung auch auf Angehörige dieser Verwendungsgruppen ausgedehnt werden, um eine Schlechterstellung zu vermeiden.

Zu Art. II Z 2:

Die Anlagen 2 und 3 zur Dienstordnung 1966 enthalten die Aufzählung der Anzahl, Benennung und des Wirkungsbereiches der Senate der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission. Durch die vorliegende Änderung wird lediglich dem Umstand der Neuschaffung eines Schemas II K mit den Verwendungsgruppen K 1 bis K 6 Rechnung getragen.

Zu Art. III:

Art. III enthält eine Übergangsregelung betreffend die Gewährung von Steigerungsbeträgen zur Haushaltszulage. Sofern das Kind, für das ein Steigerungsbetrag zur Haushaltszulage gewährt wurde, spätestens am 31. Dezember 1989 das 25. Lebensjahr vollendet, gebührt der Steigerungsbetrag nach den bisher geltenden Bestimmungen. Für Kinder, die das 25. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1989 vollenden, richtet sich der Anspruch nach § 4 BO 1967 in der Fassung des Art. I.

Zu Art. IV:

Als flankierende Maßnahme im Zusammenhang mit der Neuschaffung des Schemas II K ist im Art. IV die Überleitung der bisher im Schema II eingereihten Bediensteten in das Schema II K geregelt. Beamte, die einen mit C/V oder C/IV bewerteten Dienstposten innehaben oder einen mit B/VI oder B/VII bewerteten Dienstposten bekleiden und diese Dienstklasse bereits erreicht haben, sollen gemäß Abs. 1 bis 3 entsprechend der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit übergeleitet werden. In den übrigen Fällen (Dienstpostenbewertung C/III oder D/III bzw. Verwendungsgruppe B und Einreihung in der Dienstklasse III, IV oder V) soll die Überleitung ausgehend von der bisherigen Einreihung erfolgen.

Art. IV Abs. 14 und 15 enthält Übergangsbestimmungen bezüglich der Ergänzungszulage, die einigen von der Überleitungsregelung der Abs. 1 bis 13 erfaßten Beamten aufgrund einer vor dem 1. Jänner 1990 erfolgten Überstellung (Überreihung) gebührte.

Da im Schema II K der Anlage 1 zur BO 1967 nunmehr für bestimmte Chargen ausdrücklich eine Sonderausbildung als zusätzliches Ernennungserfordernis vorgesehen ist, ist im Art. IV Abs. 17 und 18 eine Übergangsregelung erforderlich. Bediensteten, die die genannte Sonderausbildung im Zeitpunkt der Überleitung mit 1. Jänner 1990 nicht aufweisen, wird dieses Erfordernis zur Gänze nachgesehen. Werden im Zeitraum zwischen 1. Jänner 1990 und 31. Dezember 1995 Bedienstete zu Chargen mit Leitungsfunktionen ernannt, für die eine Sonderausbildung vorgeschrieben ist, so können sie diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nachholen bzw. kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe vom Erfordernis der Sonderausbildung Abstand genommen werden. Diese Übergangsphase endet jedoch endgültig mit Ablauf des 31. Dezember 1995. Nach diesem Zeitpunkt können nur mehr Bedienstete, die diese Sonderausbildung bereits absolviert haben, in die entsprechende Beamtenkategorie ernannt werden.

Zu Art. V:

Beamte des Ruhestandes, die im Aktivstand einer der von der Überleitung betroffenen Beamtengruppe angehörten, sind von der Systemänderung, d.h. von der Überleitung bestimmter Beamtenkategorien aus dem Schema II in das Schema II K, nicht betroffen. Durch den Entfall bestimmter Dienstzulagen und auch der Pflegedienst-Chargenzulagen im Schema II vermindert sich bei diesen Beamten des Ruhestandes der ruhegenüffähige Monatsbezug. Um einen Pensionsabfall zu vermeiden, sollen die bisher im ruhegenüffähigen Monatsbezug enthaltenen Dienstzulagen in eine Ruhegenüffzulage bzw. bei Hinterbliebenen in eine Versorgungsgenüffzulage umgewandelt werden. Gleiches soll in bezug auf die Feuerwehr-Chargenzulage von Beamten, die vor dem 1. Jänner 1973, und in bezug auf die Dienstzulage für Sozialarbeiter von Beamten, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, normiert werden.

Zu Art. VI:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt, wurde mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vereinbart, daß die sich aus dem neuen Schema II K ergebenden Gehaltserhöhungen für die Verwendungsgruppe K 6 (Stationsgehilfen) zur Gänze mit 1. Jänner 1990, in den übrigen Fällen in zwei Etappen mit 1. Jänner und 1. Juli 1990 wirksam werden sollen. Art. VI enthält die ab 1. Juli 1990 geltenden Gehaltsansätze.

Zu Art. VII:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Textgegenüberstellung

alt	neu
<p>Art. I Z 1: (§ 2 erster Satz BO 1967)</p> <p>§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II und das Schema II L aufgeteilt.</p>	<p>Art. I Z 1: (§ 2 erster Satz BO 1967)</p> <p>§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K und das Schema II l ausgeteilt.</p>
<p>Art. I Z 2 bis 4: (§ 4 Abs. 7 bis 9 BO 1967)</p> <p>§ 4. (1) bis (6) (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, leistet,2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, <p>und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.</p> <p>(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.</p>	<p>Art. I Z 2 bis 4: (§ 4 Abs. 7 bis 9 BO 1967)</p> <p>§ 4. (1) bis (6) (7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebenjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr. 150, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, leistet,2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, <p>und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.</p> <p>(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.</p>

alt

neu

Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Ziels geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 27. Lebenjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebenjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(10) bis (12)

Art. I Z 5:
(§ 5 Abs. 2 BO 1967)

§ 5. (1)

(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, so weit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubs-

Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Ziels geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Hat das Kind das 25., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, so gebührt der Steigerungsbetrag, solange es ein ordentliches Studium betreibt, eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl.

Nr. 436, ohne wichtige Gründe nicht überschreitet und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(10) bis (12)

Art. I Z 5:
(§ 5 Abs. 2 BO 1967)

§ 5. (1)

(2) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, so weit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- 1. wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- 2. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl.Nr. 395/1974, dem Bundesge-

alt

neu

- hilfe aufgrund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die aufgrund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge mit Ausnahme der Fahrtkostenvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBI.Nr. 87, sowie gleichartige Bezüge nach dem Zivildienstgesetz 1986 und die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBI.Nr. 233/1965.
- Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.
- (3) bis (6)
- Art. I Z 6:
(§ 6a Abs. 1 BO 1967)
- § 6a. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit ab 1. Jänner 1989 9,75 vH und für die Zeit ab 1. Jänner 1990 10 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus
- setz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBI.Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage,
3. Ersatzleistungen, die an Stelle des Karenzurlaubsgeldes gewährt werden,
4. die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBI.Nr. 87,
5. die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBI.Nr. 233/1965,
6. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI.Nr. 31/1969, und
7. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI.Nr. 679.
- Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.
- (3) bis (6)
- Art. I Z 6:
(§ 6a Abs. 1 BO 1967)
- § 6a. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit ab 1. Jänner 1990 10 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus
1. dem Gehalt und
 2. den ruhegenübfähigen Zulagen,

alt

1. dem Gehalt und
2. den ruhegenüßfähigen Zulagen,
die der besoldungsrechtlichen
Stellung des Beamten entsprechen.
Den Pensionsbeitrag in der ange-
führten Höhe hat der Beamte auch
von den Teilen der Sonderzahlung
zu entrichten, die den unter Z 1
und 2 genannten Bezügen entsprechen.
(2) (3)

Art. I Z 7:
(§ 10 Abs. 2 BO 1967)

§ 10. (1)

(2) Einem Beamten können
durch den Stadt senat in Anerkennung
seiner ausgezeichneten Dienstleis-
tung außerordentliche Vorrückungen
in eine höhere Gehaltsstufe oder,
wenn er bereits die höchste Ge-
haltsstufe seiner Dienstklasse
(Schema II) oder Verwendungsgruppe
(Schema I und Schema II L) erreicht
hat, Zulagen im Ausmaß des letzten
Vorrückungsbetrages dieser Dienst-
klasse oder Verwendungsgruppe zuer-
kannt werden. Diese Zulagen gelten
als Bestandteil des Gehaltes.

Art. I Z 8 und 9:
(§ 12 Abs. 1 und Abs. 4 erster Satz
BO 1967)

§ 12. (1) Der Gehalt wird im
Schema I durch die Verwendungsgruppe
und in ihr durch die Gehaltsstufe,
im Schema II durch die Dienstklasse
und in ihr durch die Gehaltsstufe,
in der Dienstklasse III überdies
durch die Verwendungsgruppe, im
Schema II L durch die Verwendungs-
gruppe und in ihr durch die Gehalts-
stufe bestimmt.

(2) (3)

(4) Der Gehalt beginnt im
Schema I und II L mit der Gehalts-
stufe 1.

(5) bis (7)

neu

die der besoldungsrechtlichen Stel-
lung des Beamten entsprechen. Den
Pensionsbeitrag in der angeführten
Höhe hat der Beamte auch von den
Teilen der Sonderzahlung zu entrich-
ten, die den unter Z 1 und 2 genann-
ten Bezügen entsprechen. Bescheide,
mit denen Pensionsbeiträge vorge-
schrieben werden, sind nach dem Ver-
waltungsvollstreckungsgesetz -
VVG 1950, BGBI. Nr. 172, zu voll-
strecken.

(2) (3)

Art. I Z 7:
(§ 10 Abs. 2 BO 1967)

§ 10. (1)

(2) Einem Beamten können durch
den Stadt senat in Anerkennung seiner
ausgezeichneten Dienstleistung außer-
ordentliche Vorrückungen in eine
höhere Gehaltsstufe oder, wenn er
bereits die höchste Gehaltsstufe
seiner Dienstklasse (Schema II) oder
Verwendungsgruppe (Schema I, II K und
Schema II L) erreicht hat, Zulagen im
Ausmaß des letzten Vorrückungsbetra-
ges dieser Dienstklasse oder Verwen-
dungsgruppe zuerkannt werden. Diese
Zulagen gelten als Bestandteil des
Gehaltes.

Art. I Z 8 und 9:
(§ 12 Abs. 1 und Abs. 4 erster Satz
BO 1967)

§ 12. (1) Der Gehalt wird im
Schema I, II K und II L durch die
Verwendungsgruppe und in ihr durch
die Gehaltsstufe, im Schema II durch
die Dienstklasse und in ihr durch
die Gehaltsstufe, in der Dienst-
klasse III überdies durch die Ver-
wendungsgruppe, bestimmt.

(2) (3)

(4) Der Gehalt beginnt im
Schema I, II K und II L mit der
Gehaltsstufe 1.

(5) bis (7)

alt	neu
<p>Art. I Z 10: (§ 13 Abs. 1 erster Satz BO 1967)</p> <p>§ 13. (1) Dem Beamten des Schemas I, der sicher mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befindet, gebührt eine ruhegenübfähige Dienstalterszulage. (2) bis (5)</p>	<p>Art. I Z 10: (§ 13 Abs. 1 erster Satz BO 1967)</p> <p>§ 13. (1) Dem Beamten des Schemas I und des Schemas II K, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe befindet, gebührt eine ruhegenübfähige Dienstalterszulage. (2) bis (5)</p>
<p>Art. I Z 11: (§ 16 Abs. 3 BO 1967)</p> <p>§ 16. (1) (2) (3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Bei einem Beamten der Verwendungsgruppe B wird bei Beförderung in die Dienstklasse VI die sich gemäß Abs. 2 ergebende Einreihung um vier Jahre verbessert, wenn aufgrund der Beförderung eine bisher gemäß § 24 Abs. 1 gebührende Dienstzulage entfällt. (4)</p>	<p>Art. I Z 11: (§ 16 Abs. 3 BO 1967)</p> <p>§ 16. (1) (2) (3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. (4)</p>
<p>Art. I Z 12: (§ 17 Abs. 3 BO 1967)</p> <p>§ 17. (1) (2) (3) Wird ein Beamter, der seinerzeit aus dem Schema I oder II L in das Schema II überstellt worden ist, nunmehr aus dem Schema II in das Schema I oder II L überstellt, dann ist er so zu behandeln, als ob die seinerzeitige Überstellung in das Schema II unterblieben wäre. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn ein Beamter, der seinerzeit in das Schema I oder II L überstellt worden ist, nunmehr in ein anderes Schema überstellt wird. (4)</p>	<p>Art. I Z 12: (§ 17 Abs. 3 BO 1967)</p> <p>§ 17. (1) (2) (3) Wird ein Beamter, der seinerzeit aus dem Schema I, II K oder II L in das Schema II überstellt worden ist, nunmehr aus dem Schema II in das Schema I, II K oder II L überstellt, dann ist er so zu behandeln, als ob die seinerzeitige Überstellung in das Schema II unterblieben wäre. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn ein Beamter, der seinerzeit in das Schema I, II K oder II L überstellt worden ist, nunmehr in ein anderes Schema überstellt wird. (4)</p>

alt

neu

Art. I Z 13:
(§ 24 BO 1967)

§ 24. (1) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe B gebührt in den Dienstklassen III bis V eine Pflegedienst-Chargenzulage: Lehrassistenten, Leitenden Lehrassistenten, Oberassistenten, Stationsassistenten.

(2) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe B gebührt in der Dienstklasse III eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst: Fachbeamte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Beamte gemäß Abs. 1

(3) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Pflegedienst-Chargenzulage:

- a) Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Oberhebammen, Oberinnen (Pflegevorstehern), Oberschwestern (Oberpfleger), Schuloberinnen (Lehrvorstehern), Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspflegern);
- b) Lehrassistenten, Leitende Lehrassistenten, Oberassistenten, Stationsassistenten;
- c) Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.

(4) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für den Krankenpflegefachdienst und für Hebammen: Hebammen, Kinderkranken- und Säuglingsschwestern, Krankenschwestern (Krankenpfleger), Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische Krankenpfleger), Beamte gemäß Abs. 3 lit. a.

(5) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst: Assistenten für physikalische Medizin, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Diätassistenten, Logopäden, Medizinisch-technische Assistenten, Orthoptisten, Radiologisch-technische Assistenten, Beamte gemäß Abs. 3 lit. b.

Art. I Z 13:
(§ 24 BO 1967)

§ 24. (1) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Chargenzulage: Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.

(2) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen: Kinderpflegerinnen, Oberpflegerinnen des Jugendamtes, Stationspflegerinnen des Jugendamtes.

(3) Den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppen B und C gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiter.

(4) Den Erziehern der Verwendungsgruppen C und D gebührt eine Dienstzulage für Erzieher.

(5) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Hauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner.

(6) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage.

(7) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 6 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(8) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 6 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, ist § 18 sinngemäß anzuwenden.

alt

neu

(6) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen: Kinderpflegerinnen, Beamte gemäß Abs. 3 lit. c.

(7) Den Medizinisch-technischen Fachkräften der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für medizinisch-technische Fachkräfte.

(8) Den Sozialarbeitern der Verwendungsgruppen B und C gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiter.

(9) Den Erziehern der Verwendungsgruppen C und D gebührt eine Dienstzulage für Erzieher.

(10) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Hauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister, Oberfeuerwehrmänner.

(11) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage.

(12) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 11 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(13) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 11 gebührt, befördert, ist § 18 Abs. 1, wird er in eine andere Beamtengruppe überreicht, § 18 sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 14:

Art. I Z 14:

(§ 25a BO 1967)

Dienstzulagen im Schema II K
§ 25a. (1) Folgenden Beamten des Schemas II K gebührt eine Chargenzulage: Lehrassistenten, Lehrhebammen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Leitende Lehrassistenten, Leitende Oberassistenten, Oberassistenten, Oberhebammen, Oberinnen (Pflegevorsteher), Oberschwestern (Oberpfleger), Schuloberinnen (Lehrvorsteher), Stationsassistenten, Stationshebammen, Stationsschwestern (Stationspfleger).

(2) Die Höhe der Dienstzulagen ist in der Anlage 3 festgesetzt. § 24 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

alt

Art. I Z 15:
(§ 26 lit. a Abs. 1 BO 1967)

§ 26. a) Leiterzulage

(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt; die Leiterzulage erhöht sich für den Leiter der Akademie für Sozialarbeit um 20 vH, wenn er die Erfordernisse gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, BGBI.Nr. 333, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 350/1982 und 137/1983 erfüllt. Die Einreihung der Leiter in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadt senat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte zu erfolgen.

(2) bis (5)

Art. I Z 16 lit. e:
(Anlage 1 zur BO 1967, Schema II L erster Satz)

II L

Bei der Einreihung eines Lehrers oder Leiters einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen sind die Bestimmungen des § 161 des Beamten-Dienstrechts gesetzes 1979 und der Anlage 1 Z 23 bis 27 zu diesem Bundesgesetz sinn gemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Lehrer für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs. 2 des Bundes gesetzes BGBI.Nr. 102/1961 in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, wie sie für Lehrer der entsprechenden Unterrichtsgegenstände an einer mittleren Schule gemäß Z 23 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 vorgesehen ist;
2. Lehrer an der Uhrmacherlehrwerk stätte in die Verwendungsgruppe L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die den Unterrichtsgegen ständen entsprechenden Erforder-

neu

Art. I Z 15:
(§ 26 lit. a Abs. 1 BO 1967)

§ 26. a) Leiterzulage

(1) Dem Leiter einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterzulage. Die Höhe der Leiterzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt; die Leiterzulage erhöht sich für den Leiter der Akademie für Sozialarbeit um 20 vH, wenn er die Erfordernisse gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsge setz 1979, BGBI.Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 287/1988 erfüllt. Die Einreihung der Leiter in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte zu erfolgen.

(2) bis (5)

Art. I Z 16 lit. e:
(Anlage 1 zum BO 1967, Schema II L erster Satz)

II L

Bei der Einreihung eines Lehrers oder Leiters einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen sind die Bestimmungen des § 202 des Beamten-Dienstrechts gesetzes 1979, BGBI. Nr. 333, in der Fassung des Bundes gesetzes BGBI.Nr. 287/1988, und die Anlage 1 Z 23 bis 27 des Beamten-Dienstrechts gesetzes 1979, BGBI. Nr. 333, in der Fassung der Bundes gesetze BGBI.Nr. 350/1982, 574/1985, 389/1986, 148/1988 und 287/1988 sinn gemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Lehrer für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs. 2 des Bundes gesetzes BGBI.Nr. 102/1961 in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, wie sie für Lehrer der entsprechenden Unterrichtsgegenstände an einer mittleren Schule gemäß Z 23 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 vorgesehen ist;

alt

- nisse gemäß Z 26.1 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erfüllen;
3. Lehrer für Werkziehung in die Verwendungsgruppe L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 26.8 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erfüllen;
4. Leiter einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstatt) in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, die ihnen zukäme, wenn sie als Lehrer an dieser Unterrichtsanstalt tätig wären.

neu

2. Lehrer an der Uhrmacherlehrwerkstatt in die Verwendungsgruppe L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die den Unterrichtsgegenständen entsprechenden Erfordernisse gemäß Z 26.1 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erfüllen;
3. Lehrer für Werkziehung in die Verwendungsgruppe L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 26.8 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 erfüllen;
4. Leiter einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstatt) in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, die ihnen zukäme, wenn sie als Lehrer an dieser Unterrichtsanstalt tätig wären.

Art. II Z 1:
(§ 16 Abs. 1 Z 6 DO 1966)

- § 16. (1) 1. bis 5.
6. bei einem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A, B, L 1 oder eine der Verwendungsgruppen L 2a oder L 2b aufgenommen worden ist, die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen; als Zeitpunkt des Studienabschlusses gilt bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember;
7. bis 9.
(2) bis (6)

Art. II Z 1:
(§ 16 Abs. 1 Z 6 DO 1966)

- § 16. (1) 1. bis 5.
6. bei einem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A, B, K 1, K 2, L 1 oder eine der Verwendungsgruppen L 2a oder L 2b aufgenommen worden ist, die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen; als Zeitpunkt des Studienabschlusses gilt bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember;
7. bis 9.
(2) bis (6)